

Hebamme  
Ramona Hahn  
Hubertusstr. 53a  
38271 Baddeckenstedt

Ramona95@gmx.net  
www.ramona-hahn.de  
0176/31577840



HEBAMME  
RAMONA HAHN

## Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_  
Krankenkasse: \_\_\_\_\_  
Versicherten Nr.: \_\_\_\_\_  
=> Bei einer Privatversicherung bitte - Privat - angeben. Du erhält in diesem Fall eine Rechnung und reibst diese selber bei deiner Krankenkasse ein.

ET des Kindes: \_\_\_\_\_

Anzahl der Schwangerschaften: \_\_\_\_\_ Anzahl der Geburten: \_\_\_\_\_

(im folgenden Leistungsempfängerin genannt) und der Hebamme Ramona Hahn.

### 1. Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme Ramona Hahn in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Vorgespräch + Anamneseerhebung** (60-180 min - 1 x Schwangerschaft)
- Beratung und Hilfe ab Schwangerschaftsbeginn** (je 35-180 min)
- Vorsorgeuntersuchung lt. Mutterschaftsrichtlinien ab der 32. SSW** (30-60min)  
3x in Abwechslung mit deinem Frauenarzt
- CTG-Überwachung lt. Mutterschaftsrichtlinien** (je 15-35min)
- Blutuntersuchungen**
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt** (20min)  
Es gibt leider eine starke Begrenzung durch die Krankenkasse. Bei Mehrbedarf kann der Frauen- oder Kinderarzt ein Rezept ausstellen. Weiteres s.h, Punkt 8

- **Stillbegleitung** (je 20-60min)  
Erst ab der 12. Lebenswoche, zuvor im Rahmen der Wochenbettbetreuung
- **Betreuung der Geburt (nur nach Absprache mit Rufbereitschaft)**

**Alle Untersuchungen in der Schwangerschaft sowie Stillberatungen finden in der Hubertusstr. 53a, 38271 Baddeckenstedt statt, außer es wurde anders abgesprochen. Die Wochenbettbetreuung findet bei dir zu Hause statt.**

**Die Leistungen sind für dich kostenlos.**

**Die Betreuung der Geburt erfolgt immer in Verbindung mit einer der Rufbereitschafts-Wahlleistungen und ist kostenpflichtig. Dazu muss gesondert ein Zusatzvertrag über Wahlleistungen abgeschlossen werden.**

Für die Inanspruchnahme von dem Geburtsvorbereitungskurs gilt ein gesonderter Vertrag.

## 2. Erreichbarkeit der Hebamme

Die Hebamme ist von Montag bis Freitag telefonisch von 08:30 bis 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung erreichbar. Nimmt sie einen Anruf nicht sofort entgegen, hinterlässt die Leistungsempfängerin unbedingt den Grund ihres Anrufes auf dem eingerichteten Anrufbeantworter. Damit kann die Hebamme die zeitliche Notwendigkeit des Rückrufes einschätzen und melden sich dann sobald wie möglich telefonisch zurück. SMS können aus zeitlichen Gründen nicht beantwortet werden. Nachrichten über „Facebook“, „Instagram“ oder „Whats App“ können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden und werden daher ungelesen gelöscht. Außerhalb der Sprechzeiten, in Notfällen oder bei Nichterreich der Hebamme in dringlich zu klärenden Situationen wendet sich die Leistungsempfängerin zeitnah an ihren Gynäkologen/Pädiater, eine nahegelegene Klinik, die kinderärztliche Notfallambulanz, den kassenärztlichen Notdienst (Tel.: 116 117) bzw. wählt den Notruf.

## 3. Vertretung

Sollte die Hebamme aus krankheitsbedingten Gründen oder aufgrund einer anderen Geburtsbetreuung verhindert sein, muss die Betreuung verschoben werden. Die Hebamme ist bemüht, eine Vertretung zu organisieren, kann dies jedoch nicht garantieren. Ein digitaler Termin wird von der Hebamme angeboten. Im Notfall stehen der Frauenarzt, der Kinderarzt sowie die Geburtsklinik zur Verfügung. Bei längerer geplanter Abwesenheit der Hebamme Ramona Hahn (z.B. Urlaub, Fortbildungen) wird die Leistungsempfängerin frühestmöglich über die geplante Situation informiert.

## 4. Terminvereinbarung/ Verschiebung/ Absage

### a) Terminvereinbarung

Die Hebammen vereinbaren mit der Leistungsempfängerin individuell nach Bedarf Termine. Die Termine müssen persönlich, telefonisch oder per Email vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden.

### b) Zeitnahe Hausbesuch nach dem Klinikaufenthalt

Die Leistungsempfängerin informiert die Hebamme per Anruf über die erfolgte Geburt. Einen Tag vor der Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgt am Vormittag ein zweites Telefonat durch die Leistungsempfängerin, damit eine Übernahme in die häusliche Betreuung für den Tag der Entlassung, bzw. spätestens für den Tag danach, geplant und gewährleistet werden kann. Nur dann ist die Betreuungskontinuität von Hebammenhilfe durch die Hebamme zuverlässig sichergestellt.

Solltest du die Wahlleistung „Ambulante Geburt“ gewählt haben, äußerst du schon vor der Geburt, wann du den ersten Hausbesuch wünschst. Dieser kann dann ganz individuell nach deinen Bedürfnissen mit der Hebamme abgestimmt werden.

### c) Absagen der Termine und Nichterscheinen / Nichtantreffen

Ein Termin kann bis zu 24h vor den ursprünglich geplanten Beginn von der Leistungsempfängerin abgesagt werden. Sagt die Leistungsempfängerin einen Termin weniger als 24h vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, erscheint nicht oder ist bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anzutreffen, wird der Termin privat in Rechnung gestellt. Der Grund für die Absage, das Nichterscheinen oder Nichtantreffen ist dabei unerheblich. Dies gilt auch wenn den Hebammen Wartezeit entsteht.

#### d) Verspätungen und Ersatzansprüche

In der Regel vereinbart die Hebamme Termine, in denen sie in einem Zeitfenster von +/- 90 Minuten eintreffen. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, sich in dieser Zeit in ihrem häuslichen Umfeld aufzuhalten. Sollte es zu größeren Abweichungen von der vereinbarten Zeit kommen, informieren die Hebammen die Leistungsempfängerin schnellstmöglich telefonisch oder per SMS. Die Hebamme kann berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass Termine gelegentlich kurzfristig abgesagt werden müssen. In diesen Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart. In dringenden Fällen wendet sich die Leistungsempfängerin wie unter Punkt 2 beschrieben an die entsprechende Stelle. Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von der Hebamme kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen.

#### 5. Mitteilungspflicht bei Versicherungswechsel

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, der Hebamme unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich ihr Versicherungsstatus ändert oder ein Wechsel der Krankenversicherung erfolgt. Die Hebamme wird keine erneute Abfrage der Versicherungsdaten durchführen. Sollten Änderungen im Versicherungsstatus nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, kann dies zur Folge haben, dass die Leistungsempfängerin die erbrachten Leistungen vollständig oder teilweise nach der aktuellen Hebammengebührenordnung (HebGebO) zum Privatpatientensatz in Rechnung gestellt bekommt.

#### 6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

##### a) Allgemein

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, wird von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Über Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen sowie Erreichen der Höchstgrenzen wird die Leistungsempfängerin rechtzeitig durch die Hebamme informiert.

##### b) Abrechnungsbüro

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe mit der Krankenkasse erfolgt durch mein Abrechnungsbüro Hebamme Ramona Hahn, Am Heerter Anger 22, 38229 Salzgitter. Email: Abrechnungsbuero-hahn@gmx.de.  
Ansprechpartnerin: Fr. Glowania.

Dazu werden die zur Abrechnung nach § 134a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet. Dies beinhaltet insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, kindliche Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum. Ich und meine Angestellte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die aktuellen Datenschutzgesetze. Die Daten dürfen nur an die zuständige Krankenkasse weitergegeben werden.

##### c) Quittierungspflicht

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen von der Leistungsempfängerin als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, alle von den Hebammen erbrachten Leistungen einzeln zu quittieren.

Ein Nicht-Quittieren der Leistung führt dazu, dass die Leistungsempfängerin die Leistung privat in Rechnung gestellt und nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO mit Faktor 2 abgerechnet wird.

##### d) Private Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden. Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen die Fahrtkosten der Hebammen bis zu 20 Kilometer einfache Strecke.

Sollte die Distanz für die Betreuung mehr als 20 Kilometer betragen, kann die Leistungsempfängerin einen Antrag bei der Krankenkasse stellen. Erklärt sich die Krankenkasse bereit, die Mehrkosten zu tragen, fallen keine weiteren Kosten an. Ansonsten werden die zusätzlichen Fahrtkosten der Leistungsempfängerin privat in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen 0,81 € bzw. 1,11 € pro Kilometer. Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO und wird mit Faktor 2 berechnet.

**Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO und werden mit Faktor 2 in Rechnung gestellt:**

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann
- Vereinbarte Termine, die nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden oder der Hebamme Wartezeit entsteht
- Falls Leistungen bei mehreren praxisfremden Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, ist es unverzichtbar, die Hebammen über bereits in Anspruch genommene Kassenleistungen bei einer praxisfremden Kollegin zu informieren.
- Verwendete Hilfsmittel, Medikamente oder Tees, welche nicht von der Krankenkasse bezahlt werden.

#### e) Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft ist eine zusätzliche Leistung, deren Kosten privat zu tragen sind. Eine teilweise Erstattung durch die Krankenkasse ist jedoch möglich. Der Ergänzungsvertrag wird dir in der 34. Schwangerschaftswoche (33+0) automatisch zugesandt oder kann alternativ über unsere Homepage gebucht werden. Die Kosten sind nach Vertragsabschluss fällig. Die Rufbereitschaft beginnt nach Zahlungseingang, frühestens jedoch ab 36+0.

#### 7. Schadensersatz bei Leistungsabbruch oder kurzfristigem Hebammenwechsel

Während des Kennenlernens wird der Umfang der Betreuung festgelegt: Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett. Die Leistungsempfängerin kann selber wählen, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen möchte. Es gibt keine Mindestbetreuung.

Sollte sich die Leistungsempfängerin

- nicht mehr melden
- kurzfristig die vereinbarte Hebammenleistung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen
- von einer weiteren Hebamme Leistung in Anspruch nehmen wollen (2 Hebammen gleichzeitig)
- zu einer anderen Hebamme gänzlich wechseln

wird ein Schadensersatz von 150 € privat in Rechnung gestellt.

Dieses ist damit begründet, dass dadurch ein Verdienstausschlag entsteht, da die Betreuungszeiträume extra frei gehalten werden.

Zudem kann bei einem Wechsel zu einer anderen Hebamme die Pauschale zum Ausgleich der individuellen Basisdatenerhebung nicht bei der Krankenkasse abgerechnet werden kann, denn der Anspruch erhält dann die neu gewählte Hebamme.

#### 8. Leistungen im Wochenbett

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt im Wochenbett 16 Betreuungstermine oder Telefonate ab dem 10. Tag nach der Geburt. Sobald dieses Kontingent aufgebraucht ist, werden alle weiteren Leistungen nach der aktuellen Hebammengebührenordnung (HebGebO) privat in Rechnung gestellt.

Die Kosten für weitere Leistungen können bei der Hebamme erfragt werden.

## 9. Schutz des beruflichen Ansehens und faires Verhalten

Um ein vertrauensvolles Miteinander zu fördern, verpflichten sich beide Vertragsparteien zu einem respektvollen Umgang. Sollten wissentlich falsche oder Rufschädigende Behauptungen über die Hebamme verbreitet werden, die zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Ansehens oder der beruflichen Tätigkeit führen, behält sich die Hebamme vor, rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Umfang einer möglichen Haftung orientiert sich an dem entstandenen Schaden. Diese Regelung dient dem Schutz des beruflichen Ansehens der Hebamme und der Aufrechterhaltung einer fairen Zusammenarbeit.

## 10. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sollten während der Schwangerschaft während oder nach der Geburt Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung übernimmt die Hebammen keine Haftung für Folgeschäden. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/ diesem ein eigenes Vertragsverhältnis. Die Hebamme haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen. Die Hebamme haftet nicht für den Inhalt der Broschüren, die sie ausgibt.

## 11. Schweigepflicht

Die Hebamme ist an die Schweigepflicht gebunden, auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, die Leistungsempfängerin bestimmt etwas anderes. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die Hebammen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

## 12. Datenschutz

### a) Kommunikation

Um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten und mögliche rechtliche Risiken zu vermeiden, bitte ich darum, keine Bilder von Geschlechtsstellen der Kinder per E-Mail, SMS, WhatsApp oder anderen Kommunikationsmitteln zu versenden. Solche Bilder können als kinderpornografische Inhalte eingestuft werden und sollten nicht auf den Geräten der Hebamme gespeichert oder verarbeitet werden.

### b) Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Hebamme Ramona Hahn  
Hubertusstr. 53a  
38271 Baddeckenstedt  
ramona95@gmx.net

### c) Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Leistungsempfängerin und der Hebamme und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hierzu verarbeitet die Hebamme personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die die Hebamme erhebt. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Kooperationspartner, wie Hebammen, Ärzte oder Kliniken, bei denen die Leistungsempfängerin in Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen). Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen und der Behandlungsvertrag nicht zustande kommen.

### d) Empfänger der Daten

Die Hebamme übermitteln die personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Leistungsempfängerin eingewilligt hat. Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Hebammen, Ärzte, Labore, Krankenkassen und Abrechnungsstellen sein. Die Übermittlung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung der bei der Leistungsempfängerin erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen und im Vertretungsfall. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger. Alle Daten können die Hebammen auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Behandlungsvertrages persönliche Angriffe gegen die Hebammen und ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten können. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.

#### e) Speicherung der Daten

Die Hebamme bewahrt die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus § 630 g BGB sind die Hebammen dazu verpflichtet Dokumentationsdaten 30 Jahre nach der letzten Behandlung und 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung aufzubewahren.

#### f) Rechte der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, über die betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann die Leistungsempfängerin die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht der Leistungsempfängerin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen die Hebamme Ramona das Einverständnis der Leistungsempfängerin. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen. Sie hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die Hebamme Ramona Hahn zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

#### Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

**Adresse:** Prinzenstraße 5  
30159 Hannover

**Kontaktinformationen:** Telefon: +49 511 120-4500  
Fax: +49 511 120-4599  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)  
Website: [lfd.niedersachsen.de](http://lfd.niedersachsen.de)

#### g) Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Abs. 1 Nr. 1 b) Bundesdatenschutzgesetz

#### 10. Sonstige Regelungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt. Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgehändigt.

---

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin

---

Ort, Datum, Unterschrift der Hebamme Ramona Hahn